

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6103 –**

Staatenlosigkeit in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Statistischem Bundesamt (Fachserie 1, Reihe 2: „Ausländische Bevölkerung, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2021“) stieg die Zahl der Menschen, die in Deutschland leben und als staatenlos oder als Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gelten, seit dem Jahr 2014 kontinuierlich. Ende des Jahres 2021 betraf dies 122 885 Menschen, von denen 27 940 als „staatenlos“ anerkannt und 94 945 mit einer „ungeklärten Staatsangehörigkeit“ registriert wurden und die somit auch potentiell von Staatenlosigkeit betroffen sind (vgl. www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2017/AM17_9_beitrag_hoffmann.pdf). Mehr als 45 000 der von Staatenlosigkeit betroffenen Personen sind minderjährig, über 34 000 sind in Deutschland geboren.

Betroffene berichten nach Kenntnis der Fragestellenden von erheblichen Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Staatenlosigkeit und intransparenten behördlichen Prozessen. Dies könnte nach Auffassung der Fragestellenden vor allem damit erklärt werden, dass bisher kein bundesweit einheitliches Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit existiert. Hinzu könnten strenge behördliche Anforderungen bei der Mitwirkungspflicht sowie fehlende Beratung kommen. So berichten Betroffene nach Kenntnis der Fragestellenden in Einzelfällen, dass zuständige Behörden mündlich die Vorlage nicht beschaffbarer Dokumente verlangen und nur sehr selten Informationsschreiben aushängen, in denen genau festgelegt wird, welche Schritte umgesetzt werden müssen, um der Mitwirkungspflicht hinreichend nachzukommen. Insgesamt ziehen sich die Verfahren nach Schilderungen Betroffener sehr in die Länge.

Das Fehlen eines bundesweit formalisierten Feststellungsverfahrens hat u. a. zur Folge, dass Staatenlosigkeit nur inzident von Behörden geprüft oder angenommen wird, ohne formelle Bindungswirkung gegenüber Dritten. Betroffene berichten, dass sogar ein Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands bzw. der damit verbundene Wechsel der zuständigen Ausländerbehörde zu einem Statuswechsel von „staatenlos“ zu „ungeklärt“ (und umgekehrt) führen kann. Dies beeinträchtigt nach Ansicht der Fragestellenden die Rechtssicherheit und erzeugt einen erheblichen behördlichen Aufwand.

Die Hürden bei der Feststellung von Staatenlosigkeit können dazu führen, dass Staatenlose als Personen mit einer „ungeklärten Staatsangehörigkeit“ re-

gistriert werden. Eine „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ ist kein juristischer, sondern ein administrativer Begriff (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 9 C 42.99 vom 25. Juli 2000). Obwohl dieser nur als temporärer Arbeitsbegriff angelegt ist (bis zur Klärung von Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit), erstreckt sich diese Kategorisierung für viele Betroffene über Jahre, Jahrzehnte oder sogar über Generationen hinweg. Ungeklärte Staatsangehörigkeit bedeutet einen erschwerten Zugang zu Identitäts- und Reisedokumenten, daraus resultieren Einschränkungen der Reisefreiheit, Schwierigkeiten, eine Niederlassungserlaubnis zu erlangen, sowie unter Umständen die Unmöglichkeit, sich in Deutschland einbürgern lassen zu können, weil hierfür eine geklärte Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird. Diese Barriere bei Einbürgerungen wurde im Jahr 2019 mit der Einführung der „geklärten Identität und Staatsangehörigkeit“ als ausdrückliche Einbürgerungsvoraussetzung durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) verfestigt, insbesondere weil diesbezüglich auch keine Ausnahme- oder Härtefallregelung vorgesehen ist (vgl. §§ 8 und 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Das gilt auch für in Deutschland geborene Personen, die ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Staatenlosigkeit durchzieht alle Lebensbereiche der Betroffenen und erschwert ihnen das Gefühl von Zugehörigkeit und ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe. Insbesondere für in Deutschland geborene Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein anderes Land außer Deutschland kennen, ist dies nach Kenntnis der Fragestellenden eine belastende, unsichere und verzweifelte Situation.

Der im Jahr 2021 gegründete Verein Statefree e. V. (statefree.world/) widmet sich als erste und einzige Organisation in Deutschland ganzheitlich dem Thema Staatenlosigkeit. Die Betroffenen-zentrierte Arbeit des Vereins zeichnet ein zunehmend alarmierendes Bild über die Lebensrealität der von Staatenlosigkeit betroffenen Menschen in Deutschland. Dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) wurde von der UN-Generalversammlung im Jahr 2003 ein spezielles Mandat für Staatenlose übertragen, weil sich die Probleme von Flüchtlingen und Staatenlosen oft überschneiden. Auf völkerrechtlicher Ebene widmen sich vor allem die Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 dem Problem (www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wem-wir-helfen/staatenlose). Das Deutsche Institut für Menschenrechte berichtet als Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention über Probleme bei der Geburtenregistrierung, die in Deutschland geborene Kinder von Geflüchteten dem Risiko der Staatenlosigkeit aussetzen (www.ggua.de/fileadmin/download/s/Neugeborene/2021_Papiere_von_Anfang_an.pdf).

Die folgenden Fragen an die Bundesregierung zielen ab auf einen umfassenden Überblick zur Problemlage, zur Aufklärung der möglichen Gründe hierfür und zu Konsequenzen, die daraus gegebenenfalls zu ziehen sind.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gründe für die seit 2014 stetig steigende Zahl von Staatenlosen und Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (bitte differenzieren) in Deutschland (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

- a) Wie viele anerkannt Staatenlose leben in Deutschland (bitte rückblickend auch für die Jahre bis 2014 angeben und nach Alter, Aufenthaltsstatus, Geburtsort und Geburtsland und Aufenthaltsdauer differenzieren)?

Zum Stichtag 28. Februar 2023 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 29 614 als in Deutschland aufhältig erfasste Personen als Staatenlose registriert. Die Anzahl der Aufhältigen liegt für die erfragten Jahre (jeweils zum 31. De-

zember) vor, differenzierte Angaben im Sinne der Fragestellung lassen sich aber aus den Daten des AZR erst ab dem Jahr 2017 automatisiert ermitteln. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Stichtag	Alter	Anzahl Personen
28.02.2023	unter 18 Jahren	7.439
	18 Jahre und älter	22.175
	Gesamt	29.614
31.12.2022	unter 18 Jahren	7.454
	18 Jahre und älter	22.001
	Gesamt	29.455
31.12.2021	unter 18 Jahren	7.285
	18 Jahre und älter	20.655
	Gesamt	27.940
31.12.2020	unter 18 Jahren	7.008
	18 Jahre und älter	19.438
	Gesamt	26.446
31.12.2019	unter 18 Jahren	7.024
	18 Jahre und älter	19.365
	Gesamt	26.389
31.12.2018	unter 18 Jahren	6.818
	18 Jahre und älter	19.178
	Gesamt	25.996
31.12.2017	unter 18 Jahren	6.177
	18 Jahre und älter	18.471
	Gesamt	24.648

Stichtage	Anzahl Personen
31.12.2016	22.261
31.12.2015	18.608
31.12.2014	14.649

Stichtag	Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
28.02.2023	Niederlassungserlaubnis	6.432
	Aufenthaltsurlaubnis	17.219
	Aufenthalts gestattetung	415
	Duldung	840
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	3.622
	kein Aufenthaltsrecht	1.086
	Gesamt	29.614
31.12.2022	Niederlassungserlaubnis	6.353
	Aufenthaltsurlaubnis	17.096
	Aufenthalts gestattetung	420
	Duldung	862
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	3.636
	kein Aufenthaltsrecht	1.088
	Gesamt	29.455

Stichtag	Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
31.12.2021	Niederlassungserlaubnis	5.875
	Aufenthaltsurlaubnis	16.240
	Aufenthalts gestattet	595
	Duldung	842
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	3.396
	kein Aufenthaltsrecht	992
	Gesamt	27.940
31.12.2020	Niederlassungserlaubnis	5.038
	Aufenthaltsurlaubnis	16.054
	Aufenthalts gestattet	706
	Duldung	814
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	2.796
	kein Aufenthaltsrecht	1.038
	Gesamt	26.446
31.12.2019	Niederlassungserlaubnis	4.797
	Aufenthaltsurlaubnis	16.400
	Aufenthalts gestattet	849
	Duldung	749
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	2.535
	kein Aufenthaltsrecht	1.059
	Gesamt	26.389
31.12.2018	Niederlassungserlaubnis	4.777
	Aufenthaltsurlaubnis	15.645
	Aufenthalts gestattet	1.071
	Duldung	691
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	2.503
	kein Aufenthaltsrecht	1.309
	Gesamt	25.996
31.12.2017	Niederlassungserlaubnis	4.771
	Aufenthaltsurlaubnis	14.041
	Aufenthalts gestattet	1.239
	Duldung	579
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	2.371
	kein Aufenthaltsrecht	1.647
	Gesamt	24.648

Angaben zum Geburtsland können aus den Daten des AZR nur zum aktuellen Stichtag 28. Februar 2023 ermittelt werden. Das Merkmal „Geburtsland“ ist zudem erst seit dem 1. November 2022 verpflichtend an das AZR zu melden. Die nachfolgenden Daten sind daher nur eingeschränkt belastbar.

Geburtsland	Anzahl Personen
Gesamt	29.614
Syrien	13.219
kein AZR-Eintrag zum Geburtsland	7.690

Geburtsland	Anzahl Personen
Deutschland	2.928
Libanon	1.384
Libyen	372
Russland	273
Vereinigte Arabische Emirate	271
Rumänien	269
Lettland	265
Türkei	258
Saudi-Arabien	248
Kuwait	226
Israel	202
Aserbaidshan	174
Ukraine	146
Irak	143
Jordanien	129
Kasachstan	113
Armenien	81
Polen	70
sowie etwa 100 weitere Geburtsländer	1.153

Stichtag	Aufenthaltsdauer seit der letzten Einreise	Anzahl Personen
28.02.2023	unter 5 Jahren	6.561
	5 Jahre und länger	23.053
	Gesamt	29.614
31.12.2022	unter 5 Jahren	6.740
	5 Jahre und länger	22.715
	Gesamt	29.455
31.12.2021	unter 5 Jahren	8.022
	5 Jahre und länger	19.918
	Gesamt	27.940
31.12.2020	unter 5 Jahren	9.270
	5 Jahre und länger	17.176
	Gesamt	26.446
31.12.2019	unter 5 Jahren	14.590
	5 Jahre und länger	11.799
	Gesamt	26.389
31.12.2018	unter 5 Jahren	15.577
	5 Jahre und länger	10.419
	Gesamt	25.996
31.12.2017	unter 5 Jahren	14.514
	5 Jahre und länger	10.134
	Gesamt	24.648

- b) Wie viele Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit leben in Deutschland (bitte rückblickend auch für die Jahre bis 2014 angeben und nach Alter, Aufenthaltsstatus, Geburtsort und Geburtsland und Aufenthaltsdauer differenzieren)?

Zum Stichtag 28. Februar 2023 waren im AZR 94 954 als in Deutschland aufhältig erfasste Personen mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ registriert. Die Anzahl der Aufhältigen liegt für die erfragten Jahre (jeweils zum 31. Dezember) vor, differenzierte Angaben im Sinne der Fragestellung lassen sich aber aus den Daten des AZR erst ab dem Jahr 2017 automatisiert ermitteln. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Stichtag	Alter	Anzahl Personen
28.02.2023	unter 18 Jahren	39.053
	18 Jahre und älter	55.901
	Gesamt	94.954
31.12.2022	unter 18 Jahren	39.130
	18 Jahre und älter	55.779
	Gesamt	94.909
31.12.2021	unter 18 Jahren	37.173
	18 Jahre und älter	52.500
	Gesamt	89.673
31.12.2020	unter 18 Jahren	35.345
	18 Jahre und älter	50.070
	Gesamt	85.415
31.12.2019	unter 18 Jahren	32.110
	18 Jahre und älter	48.181
	Gesamt	80.291
31.12.2018	unter 18 Jahren	29.058
	18 Jahre und älter	46.046
	Gesamt	75.104
31.12.2017	unter 18 Jahren	26.496
	18 Jahre und älter	43.780
	Gesamt	70.276

Stichtage	Anzahl Personen
31.12.2016	68.211
31.12.2015	52.836
31.12.2014	37.588

Stichtag	Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
28.02.2023	Niederlassungserlaubnis	9.083
	Aufenthaltserlaubnis	48.700
	Aufenthalts gestattet	4.088
	Duldung	7.526
	kein Aufenthaltsrecht	15.956
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	9.601
	Gesamt	94.954

Stichtag	Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
31.12.2022	Niederlassungserlaubnis	9.015
	Aufenthaltsurlaubnis	48.503
	Aufenthalts gestattetung	4.115
	Duldung	7.672
	kein Aufenthaltsrecht	16.005
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	9.599
	Gesamt	94.909
31.12.2021	Niederlassungserlaubnis	8.159
	Aufenthaltsurlaubnis	46.978
	Aufenthalts gestattetung	4.208
	Duldung	7.395
	kein Aufenthaltsrecht	14.133
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	8.800
	Gesamt	89.673
31.12.2020	Niederlassungserlaubnis	7.105
	Aufenthaltsurlaubnis	46.729
	Aufenthalts gestattetung	4.200
	Duldung	7.183
	kein Aufenthaltsrecht	12.694
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	7.504
	Gesamt	85.415
31.12.2019	Niederlassungserlaubnis	6.630
	Aufenthaltsurlaubnis	45.290
	Aufenthalts gestattetung	4.544
	Duldung	6.620
	kein Aufenthaltsrecht	11.054
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	6.153
	Gesamt	80.291
31.12.2018	Niederlassungserlaubnis	6.353
	Aufenthaltsurlaubnis	41.119
	Aufenthalts gestattetung	4.672
	Duldung	6.458
	kein Aufenthaltsrecht	10.743
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	5.759
	Gesamt	75.104
31.12.2017	Niederlassungserlaubnis	6.382
	Aufenthaltsurlaubnis	35.988
	Aufenthalts gestattetung	5.170
	Duldung	5.916
	kein Aufenthaltsrecht	11.391
	Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt)	5.429
	Gesamt	70.276

Angaben zum Geburtsland können aus den Daten des AZR nur zum aktuellen Stichtag 28. Februar 2023 ermittelt werden. Das Merkmal „Geburtsland“ ist zudem erst seit dem 1. November 2022 verpflichtend an das AZR zu melden. Die nachfolgenden Daten sind daher nur eingeschränkt belastbar.

Geburtsland	Anzahl Personen
Gesamt	94.954
kein AZR-Eintrag eines Geburtslandes	40.349
Syrien	24.316
Deutschland	5.403
Libanon	4.928
Libyen	911
Ukraine	700
Irak	663
Saudi-Arabien	517
Afghanistan	494
Israel	491
Eritrea	398
Lettland	390
Vereinigte Arabische Emirate	376
Jordanien	329
Russland	293
Türkei	246
Kuwait	226
Aserbaidshan	205
Iran	161
Italien	145
sowie 127 weitere Geburtsländer	3.413

Stichtag	Aufenthaltsdauer seit der letzten Einreise	Anzahl Personen
28.02.2023	unter 5 Jahren	37.909
	5 Jahre und länger	57.045
	Gesamt	94.954
31.12.2022	unter 5 Jahren	37.761
	5 Jahre und länger	57.148
	Gesamt	94.909
31.12.2021	unter 5 Jahren	37.030
	5 Jahre und länger	52.643
	Gesamt	89.673
31.12.2020	unter 5 Jahren	37.878
	5 Jahre und länger	47.537
	Gesamt	85.415
31.12.2019	unter 5 Jahren	50.290
	5 Jahre und länger	30.001
	Gesamt	80.291
31.12.2018	unter 5 Jahren	49.381
	5 Jahre und länger	25.723
	Gesamt	75.104

Stichtag	Aufenthaltsdauer seit der letzten Einreise	Anzahl Personen
31.12.2017	unter 5 Jahren	45.431
	5 Jahre und länger	24.845
	Gesamt	70.276

- c) Welche sind die häufigsten Herkunftsländer von anerkannt Staatenlosen und die dem zugrunde liegenden Gründe?

Soweit Angaben zum Geburtsland vorliegen, werden diese in der Antwort zu Frage 1a aufgeführt. Weitere Erkenntnisse zum ersten Teil der Frage liegen nicht vor. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu Frage 1e verwiesen.

- d) Welche sind die häufigsten Herkunftsländer von Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit und die dem zugrunde liegenden Gründe?

Soweit Angaben zum Geburtsland vorliegen, werden diese in der Antwort zu Frage 1b aufgeführt. Weitere Erkenntnisse zum ersten Teil der Frage liegen nicht vor. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu Frage 1e verwiesen.

- e) Welche Gründe gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung insgesamt dafür, dass Personen aus den jeweiligen Herkunftsländern in Deutschland staatenlos sind oder mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit kategorisiert werden (bitte, soweit möglich und nötig, auch nach wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Gründe, die hinter einer anerkannten Staatenlosigkeit oder hinter einer ungeklärten Staatsangehörigkeit stehen können, sind vielfältig und können beispielsweise völkerrechtliche Fragen ebenso betreffen wie Fragen der Unzumutbarkeit sowie fehlender Mitwirkungsbereitschaft auf Seiten von Betroffenen oder möglicher Herkunftsstaaten. Der Bundesregierung liegen zu den jeweiligen Gründen keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor.

- f) Bei wie vielen Personen mit früherem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im ehemaligen Jugoslawien, der ehemaligen Sowjetunion, der ehemaligen Tschechoslowakei, des ehemaligen Serbien und Montenegro sowie kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit gilt die Staatsangehörigkeit als ungeklärt (bitte Alter, Geburtsort und Geburtsland, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Bundesland angeben, gegebenenfalls zumindest Einschätzungen hierzu nennen)?
- g) Wie viele Personen des ehemaligen Jugoslawiens, der ehemaligen Sowjetunion, der ehemaligen Tschechoslowakei, des ehemaligen Serbien und Montenegro und solche kurdischer oder palästinensischer Volkszugehörigkeit sind anerkannt staatenlos (bitte Alter, Geburtsort und Geburtsland, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Bundesland angeben, gegebenenfalls zumindest Einschätzungen hierzu nennen)?

Die Fragen 1f und 1g werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu jeweils keine belastbaren Erkenntnisse vor. Deshalb sind auch keine Einschätzungen möglich.

- h) Aus welchen Daten des Ausländerzentralregisters oder anderer Dateien oder Statistiken lassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung nähere Informationen oder Einschätzungen zur Situation und Herkunft von staatenlosen Personen bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ableiten, und welche Erkenntnisse ergeben sich gegebenenfalls daraus (bitte so differenziert wie möglich darlegen und ausführen)?

Der Bundesregierung sind keine Daten, Dateien oder Statistiken im Sinne der Fragestellung bekannt.

- i) Wie viele in Deutschland geborene Personen sind anerkannt staatenlos (bitte Alter, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Bundesland angeben, gegebenenfalls zumindest Einschätzungen hierzu nennen)?

Im Sinne der Fragestellung wurden aus den Daten des AZR Personen ermittelt, deren dort erfasstes Datum der Ersteinreise mit dem Datum ihrer Geburt übereinstimmt. Aufgrund der unterschiedlichen Methodik der Datenermittlung können die nachfolgenden Angaben von der Antwort zu Frage 1a abweichen.

Alter	Anzahl Personen
unter 18 Jahren	2.797
18 Jahre und älter	2.124
Gesamt	4.921

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
Niederlassungserlaubnis	813
Aufenthaltsvisa	2.705
Aufenthaltsbewilligung	39
Duldung	147
Sonstiges (z. B. Ankunftsbescheinigung, Antrag auf Titel gestellt)	888
kein Aufenthaltsrecht	329
Gesamt	4.921

Aufenthaltsdauer seit der letzten Einreise	Anzahl Personen
unter 5 Jahren	1.590
5 Jahre und länger	3.331
Gesamt	4.921

Land	Anzahl Personen
Baden-Württemberg	444
Bayern	642
Berlin	272
Brandenburg	88
Bremen	110
Hamburg	98
Hessen	539
Mecklenburg-Vorpommern	38
Niedersachsen	618
Nordrhein-Westfalen	1.407
Rheinland-Pfalz	255
Saarland	41
Sachsen	104

Land	Anzahl Personen
Sachsen-Anhalt	52
Schleswig-Holstein	129
Thüringen	84
Gesamt	4.921

- j) Wie viele in Deutschland geborene Personen haben eine ungeklärte Staatsangehörigkeit (bitte Alter, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Bundesland angeben, gegebenenfalls zumindest Einschätzungen hierzu nennen)?

Im Sinne der Fragestellung wurden aus den Daten des AZR Personen ermittelt, deren dort erfasstes Datum der Ersteinreise mit dem Datum ihrer Geburt übereinstimmt. Aufgrund der unterschiedlichen Methodik der Datenermittlung können die nachfolgenden Angaben von der Antwort zu Frage 1b abweichen.

Alter	Anzahl Personen
unter 18 Jahren	26.822
18 Jahre und älter	4.526
Gesamt	31.348

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
Niederlassungserlaubnis	1.245
Aufenthaltsurlaubnis	12.561
Aufenthalts gestattet	729
Duldung	2.154
Sonstiges (z. B. Ankunfts nachweis, Antrag auf Titel gestellt...)	11.132
kein Aufenthaltsrecht	3.527
Gesamt	31.348

Aufenthaltsdauer seit der letzten Einreise	Anzahl Personen
unter 5 Jahren	19.091
5 Jahre und länger	12.257
Gesamt	31.348

Land	Anzahl Personen
Baden-Württemberg	8.361
Bayern	1.204
Berlin	4.799
Brandenburg	426
Bremen	291
Hamburg	409
Hessen	1.570
Mecklenburg-Vorpommern	208
Niedersachsen	2.495
Nordrhein-Westfalen	7.613
Rheinland-Pfalz	720
Saarland	238
Sachsen	1.029
Sachsen-Anhalt	259
Schleswig-Holstein	1.239

Land	Anzahl Personen
Thüringen	487
Gesamt	31.348

2. Welches Verfahren stellt nach Kenntnis der Bundesregierung sicher, dass alle in Deutschland geborenen staatenlosen Kinder identifiziert werden und dass ihr Recht auf Einbürgerung bzw. Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit geprüft wird (vgl. Artikel 1 des Übereinkommens zur Vermeidung der Staatenlosigkeit von 1961)?
 - a) Wie setzt Deutschland das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit aus dem Jahr 1961, insbesondere in Bezug auf das Recht nach Artikel 1 von in Vertragsstaaten geborenen und ansonsten staatenlosen Kindern auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Geburts- bzw. Vertragsstaats, rechtlich und praktisch um (bitte ausführen)?

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 im nationalen Staatsangehörigkeitsrecht umgesetzt.

Ein Kind, das in Deutschland geboren wird, kann die deutsche Staatsangehörigkeit a) bei Geburt kraft Gesetzes oder b) auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben (vgl. Artikel 1 Absatz 1 des UN-Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit).

- a) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt kraft Gesetzes

Ein Kind ausländischer oder staatenloser Eltern erwirbt durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG).

- b) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Liegen die unter a) genannten Voraussetzungen nicht vor, kann das Kind auf Antrag in Deutschland eingebürgert werden.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist ein seit der Geburt Staatenloser auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, geboren ist,
2. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und
3. den Antrag vor der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres stellt, es sei denn, dass er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist. Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. (vgl. auch Artikel 1 Absatz 2 des UN-Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit).

- b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte, wonach Kinder von Eltern, die Schwierigkeiten haben, ihre Identität und Staatsangehörigkeit mit einem Nationalpass nachzuweisen, oft keine Geburtsurkunde, sondern lediglich einen Auszug aus dem Geburtenregister vom Standesamt erhalten (www.ggua.de/fileadmin/downloads/Neugeborene/2021_Papier_e_von_Anfang_an.pdf)?

Mit der Anzeige der Geburt beim Standesamt sind die in § 33 der Personenstandsverordnung (PStV) – nicht abschließend – aufgezählten Nachweise über die Geburt und die Identität der Eltern vorzulegen, wodurch die Überprüfung der Abstammung des Kindes und die Namensbestimmung ermöglicht werden soll. Wenn keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden, ist den Eltern ein beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtenregister auszustellen, dem aber als Personenstandsurkunde dieselbe Beweiswirkung zukommt, wie den Beurkundungen in den Personenstandsregistern oder den übrigen Personenstandsunterlagen. Das Recht auf Eintragung in ein Geburtenregister nach Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist mit dem deutschen Personenstandsrecht gewährt. Es sind insofern keine Änderungen angezeigt.

- c) Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich im Hinblick auf die Verminderung von Staatenlosigkeit, weil Staatenlose Schwierigkeiten haben können, ihre Identität nachzuweisen?

Seitens der Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

- d) Wie wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit auf den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und Bildungsangeboten aus (z. B. bei Sprachreisen, Fortbildungen, Stipendien)?

Für den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und Bildungsangeboten sind die Länder zuständig. Die Bildungsintegration von Personen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit zahlreichen Maßnahmen. Zu möglichen Besonderheiten der Teilgruppe der Kinder und Jugendlichen ohne oder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit hinsichtlich ihres Zugangs zu Bildung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Hürden gibt es bei der Einbürgerung von Staatenlosen nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte ausführen)?
- a) Wie können diese Hürden ihrer Auffassung nach gegebenenfalls abgebaut werden, vor dem Hintergrund der Verpflichtung nach Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 zur Erleichterung der Einbürgerung Staatenloser?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen nach §§ 8 bis 10 StAG gelten für alle Einbürgerungsbewerber.

Ein Staatenloser kann die deutsche Staatsangehörigkeit auf Antrag im Wege der Einbürgerung unter erleichterten Voraussetzungen erwerben (Artikel 32 des UN-Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen).

Liegen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nach Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit nicht vor, kann ein Staatenloser auf der Grundlage des § 8 StAG nach Ermessen bereits nach einem

rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland von sechs statt sonst acht Jahren (siehe Nummer 8.1.3.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 2015 – VAH-StAG) eingebürgert werden, wenn er die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt.

- b) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der Praxis die Vorgabe des genannten Artikels umgesetzt, Einbürgerungsverfahren bei Staatenlosen zu beschleunigen und deren Kosten so weit wie möglich herabzusetzen (bitte ausführen)?

Falls die Bundesregierung hierzu keine Kenntnis haben sollte, wird sie gegebenenfalls versuchen, sich solche Kenntnisse zu verschaffen, um überprüfen und gegebenenfalls sicherstellen zu können, dass die von Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in der Praxis umgesetzt werden (bitte ausführen)?

In den VAH-StAG ist unter Nummer 8.1.3.1 festgelegt, dass die Einbürgerung Staatenloser entsprechend Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden soll. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden sollen berücksichtigt werden. Bei Staatenlosen wird im Rahmen von § 8 StAG eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren als ausreichend angesehen.

Gemäß § 38 Absatz 4 StAG kann Einbürgerungsbewerbern aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

- c) Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Kriterien, nach denen objektiv beurteilt werden kann, wann die Grenzen der Mitwirkungspflicht gemäß § 37 StAG i. V. m. § 82 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erreicht sind (bitte ausführen)?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren (vgl. auch Antwort zu den Fragen 4 bis 4g) trifft die Einbürgerungsbehörde primär eine Hinweis- und Anstoßpflicht, während der Einbürgerungsbewerber gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes im Hinblick auf die Klärung seiner Identität einer umfassenden, bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven Zumutbarkeit reichenden Initiativ- und Mitwirkungsobliegenheit unterliegt. Er ist gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen, um seine Identität nachzuweisen, und alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die hierfür erforderlichen Beweismittel beizubringen (BVerwG, Urteil vom 23. September 2020, 1 C 36.19, Rn. 21).

- d) Welche Vorgaben oder Anwendungshinweise der Bundesregierung (etwa des Bundesministeriums des Innern und für Heimat oder auch des Auswärtigen Amts) oder ihr unterstehender Bundesbehörden (etwa des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge) gibt es zur Frage der Zumutbarkeit von Mitwirkungshandlungen zur Klärung der Identität bzw. Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit, insbesondere auch konkret bezogen auf die Situation von Staatenlosen im Kontext der Einbürgerung (bitte ausführen), und falls es diese nicht geben sollte, warum nicht (bitte begründen)?

Das BMI hat eine Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren vom 20. Juni 2019 sowie Handlungshinweise zur Identitätsklärung als Voraussetzung einer Niederlassungserlaubnis vom 12. August 2021 erstellt. Die Hinweise zur Identitätsklärung beziehen sich im Wesentlichen auf

die Inhalte des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2020 (Az. 1 C 36/19).

Im Asylverfahren sind Staatsangehörigkeit und Identität grundsätzlich durch die Vorlage geeigneter echter Dokumente nachzuweisen. Die Vorlage der Unterlagen gehört gemäß § 15 des Asylgesetzes (AsylG) zu den Mitwirkungspflichten der Antragsteller. Soweit keine die Staatsangehörigkeit und Identität nachweisenden Personaldokumente vorgelegt werden, stehen unter anderem verschiedene IT-Tools zur Verfügung (insbesondere Auslesen von mobilen Datenträgern, Sprachbiometrie, Bildbiometrie, Namenstranskription), durch welche Hinweise und Indizien gewonnen werden können, die zur Klärung der Identität beitragen sollen und im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit berücksichtigt werden können. Die Zumutbarkeit einer jeweiligen Mitwirkungshandlung richtet sich nach den individuellen Umständen des Einzelfalls.

- e) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass von Staatenlosigkeit betroffene Personen durch die Ausländerbehörden zum Teil nur mündliche Anweisungen bekommen, wie ihre Mitwirkungspflicht zur Klärung ihrer Staatenlosigkeit zu erfüllen ist, und dass entsprechende Anforderungen mitunter unzumutbar sein sollen, und wie sollte ein solches Verfahren zur Klärung der Staatenlosigkeit nach Auffassung der Bundesregierung verlaufen und konkret ausgestaltet sein (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Hürden gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Einbürgerung von Menschen mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ oder „ohne Angabe“ zur Staatsangehörigkeit (bitte ausführen)?
 - a) Ist es nach Auffassung der Bundesregierung sachlich angemessen, dass die Voraussetzung der „geklärten Identität und Staatsangehörigkeit“ im Jahr 2019 ausdrücklich in das Staatsangehörigkeitsrecht aufgenommen wurde, ohne diesbezüglich eine Ausnahme- oder Härtefallregelung für die Einbürgerung von Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit vorzusehen, insbesondere wenn Betroffene nachweisen, dass sie alles Zumutbare zur Aufklärung der Identität und Staatsangehörigkeit unternommen haben (bitte begründen)?
 - b) Befürwortet die Bundesregierung gegebenenfalls die Aufnahme einer solchen Härtefallregelung oder andere gesetzliche Änderungen in diesem Zusammenhang, um der besonderen Situation von Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gerecht werden zu können, insbesondere, wenn diese Situation nicht von ihnen zu verantworten ist (bitte begründen)?
 - c) Befürwortet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere die Möglichkeit, eine eidesstattliche Versicherung der Betroffenen, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen, als Beweismittel zuzulassen (bitte begründen)?
 - d) Ist es für eine Einbürgerung nach Auffassung der Bundesregierung zwingend erforderlich, dass eine ungeklärte Staatsangehörigkeit geklärt wird, insbesondere bei in Deutschland geborenen Menschen, die seit der Geburt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und somit zeit ihres Lebens der Kontrolle und Aufsicht deutscher Behörden und Meldestellen unterlagen und die über keine anderen als deutsche behördliche Unterlagen, Dokumente und Nachweise zu ihrem bisherigen Leben verfügen (Geburt, Bildungsweg, Aufenthaltsstatus usw.; bitte ausführen)?

- e) Unter welchen Voraussetzungen sollte nach Auffassung der Bundesregierung vom Erfordernis geklärter Staatsangehörigkeit in Einbürgerungsverfahren abgesehen werden?
- f) Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung den Betroffenen immer möglich, eine ungeklärte Staatsangehörigkeit aufzuklären, und wie soll gegebenenfalls mit Personen umgegangen werden, denen dies objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn sie die mitunter komplexen Gründe für ihre ungeklärte Staatsangehörigkeit nicht zu verantworten haben (bitte ausführen, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, etwa des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 23. September 2020, 1 C 36.19, Urteil vom 11. Oktober 2022, 1 C 9.21, und des Verwaltungsgerichts Mainz, Urteil vom 25. März 2022, 4 K 476/21.MZ)?
- g) Wie können nach Auffassung der Bundesregierung Einbürgerungshürden bei Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit abgebaut werden, mit dem Ziel, Einbürgerungen zu ermöglichen und die Vererbung von (faktischer) Staatenlosigkeit an die nächste Generation zu verhindern, ohne dabei die Sorgfaltspflicht der Einbürgerungsbehörden zu vernachlässigen (bitte ausführen)?

Die Fragen 4 bis 4g werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geklärte Identität ist zwingende Einbürgerungsvoraussetzung (BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, 5 C 27.10, juris Rn. 11f), da sie Grundlage für die Prüfung weiterer Einbürgerungsvoraussetzungen ist. Nur wenn Gewissheit besteht, dass der Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann auch geprüft werden, ob er wegen einer Straftat verurteilt wurde (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 StAG) oder ob tatsächliche Anhaltspunkte für die Verfolgung verfassungsfeindlicher oder extremistischer Bestrebungen bestehen oder ob ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 11 StAG besteht (BVerwG, Urteil vom 23. September 2020, 1 C 36.19, Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 1. September 2011, 5 C 27/10, Rn. 12).

Die geklärte Staatsangehörigkeit ist nicht nur unverzichtbarer Teil der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG vorgesehenen Statusprüfung, sondern Identität und Staatsangehörigkeit beeinflussen einander wechselseitig.

Die identitätsbildenden Kriterien wie etwa der Name unterliegen grundsätzlich dem Recht des Staates, dem der Betroffene angehört (vgl. zur Namensführung Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB; s. a. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Dezember 2021, 5 A 692/21.Z, juris Rn. 6).

Bei Staatenlosen und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststellbar ist, tritt aber anstelle des Heimatstaatsrechts das Recht des Staates, in dem diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 5 Absatz 2 EGBGB).

Die Rechtslage hat sich seit der ausdrücklichen Aufnahme der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung ins StAG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BGBl. I 2019, S. 1124) nicht geändert.

Das Merkmal der Identitätsklärung dient gewichtigen sicherheitsrechtlichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland und ist Ausgangspunkt für die Prüfung weiterer Einbürgerungsvoraussetzungen.

Die sicherheitsrechtlichen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das grundrechtlich geschützte Recht des Einbürgerungsbewerbers, eine Klärung seiner Identität bewirken zu können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen einer gestuften Prüfung einem angemessenen

nen Ausgleich zuzuführen (Urteil des BVerwG vom 23. September 2020, Az.: 1 C 36.19.).

Das vom Bundesverwaltungsgericht dazu entwickelte Stufenmodell stellt sicher, dass die öffentlichen Interessen und die Interessen der sich in Beweisnot befindlicher Personen einem angemessenen Ausgleich zugeführt werden und den Betroffenen eine realistische Chance verbleibt, ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachzuweisen (s. BVerwG, 1 C 36.19, Rn. 15, 29).

Auch bei Staatenlosigkeit ist die Staatsangehörigkeit im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG geklärt. Staatenlos ist eine Person, die kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht (Nummer 8.1.3.1 VAH-StAG).

Den Nachweis seiner Identität hat der Einbürgerungsbewerber zuvörderst und in der Regel durch die Vorlage eines Passes, hilfsweise auch eines anerkannten Passersatzes oder eines anderen amtlichen Identitätsdokuments mit Lichtbild aus dem Herkunftsstaat, zu führen (Stufe 1).

Da Staatenlose kein amtliches Identitätsdokument des Herkunftsstaates, wie einen Nationalpass vorlegen können, kann ihre Staatenlosigkeit auf der nächsten Stufe auch mit anderen geeigneten amtlichen Urkunden aus dem Herkunftsstaat nachgewiesen werden (Stufe 2).

Die Staatenlosigkeit weist der Einbürgerungsbewerber in der Regel durch den Besitz eines Reiseausweises für Staatenlose nach (vgl. Nummer 8.1.3.1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13. Dezember 2000). Auch wenn er belegt, dass keiner der Staaten, als dessen Angehöriger er in Betracht kommt, ihn als Staatsangehörigen anerkennt, ist seine Staatenlosigkeit geklärt.

Ist er auch nicht im Besitz solcher amtlichen Dokumente oder ist ihm deren Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann er sich sonstiger Beweismittel nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes (VwVfG) bedienen, insbesondere nichtamtlicher Urkunden und Zeugenaussagen (Stufe 3). Eine Versicherung an Eides Statt nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des VwVfG ist im Einbürgerungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020, 1 C 36.19, Rn. 19).

Ist auch die Beschaffung sonstiger Beweismittel dem Einbürgerungsbewerber objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann die Identität und Staatsangehörigkeit ausnahmsweise auf der letzten Stufe allein auf der Grundlage seines Vorbringens als nachgewiesen anzusehen sein, sofern die Angaben auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen (Stufe 4).

Hat der Einbürgerungsbewerber in den jeweiligen Stufen alles ihm Zumutbare und Mögliche getan, um seine Identität und Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit zu klären und sind die Angaben im Rahmen einer Gesamtwürdigung stimmig, so kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Identität und Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit in der letzten Stufe zur Überzeugung der Einbürgerungsbehörde allein aufgrund des eigenen Vorbringens feststehen.

Mit diesem Stufenmodell ist es auch ohne gesetzliche Ausnahme- oder Härtefallregelung möglich, in der Praxis Lösungswege für problematische Fälle zu finden.

5. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland Staatenlosigkeit festgestellt, welche Regelungen gibt es dazu auf Bundes- bzw. Länderebene (bitte ausführen)?

Gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28. September 1954 ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehörigen ansieht. Für Staatenlose ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2b) AsylG für die Prüfung des Anspruchs auf Asyl- und internationalen Schutz das Land als Herkunftsland anzusehen, in dem Schutzsuchende als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Aufgrund der besonderen Rechtsstellung, die Staatenlose haben, ist im Asylverfahren von Staatenlosigkeit nur dann auszugehen, wenn diese durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden kann. Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28. September 1954 muss die Staatenlosigkeit von einem der Unterzeichnerstaaten des Abkommens bescheinigt werden. Im Asylverfahren kommen als Nachweis für die Staatenlosigkeit nur die gemäß Artikel 27 und 28 des Übereinkommens ausgestellten Dokumente (Personalausweis, Reiseausweis) oder eine entsprechende Feststellung einer deutschen Ausländerbehörde in Betracht.

Ein eigenständiges Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen. In Deutschland sind die Ausländerbehörden für die Ausstellung der genannten Dokumente zuständig.

Der reine Sachvortrag staatenlos zu sein, oder die Vorlage anderer als der geforderten Dokumente reichen nicht, um vom Vorliegen einer Staatenlosigkeit ausgehen zu können. In den Fällen, in denen die Staatenlosigkeit vom Antragsteller nicht belegt werden kann, wird im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung (auch im Sinne der Antragstellenden) davon abgesehen, die Ausländerbehörde im Rahmen des laufenden Verwaltungsverfahrens um Klärung der Staatenlosigkeit zu bitten. Die Klärung bleibt dem ausländerrechtlichen Verfahren vorbehalten, das sich im Regelfall an das Asylverfahren anschließt. Solange die Staatenlosigkeit nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen ist und im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts keine konkrete Staatsangehörigkeit festgestellt werden kann, ist im Asylverfahren von einer „ungeklärten“ Staatsangehörigkeit auszugehen.

6. Bestehen in den Bundesländern bzw. Kommunen nach Kenntnis der Bundesregierung einheitliche Feststellungsverfahren, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen und begründen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Befürwortet die Bundesregierung die Einführung eines geregelten, einheitlichen Verfahrens zur Feststellung von Staatenlosigkeit, um Mitarbeitende in den zuständigen Behörden in ihrer Arbeit zu entlasten und Staatenlosen Rechtsklarheit und einen klaren Zugang zu ihren Rechten zu verschaffen (wenn nein, bitte begründen)?

Wenn ja, wird die Bundesregierung die Einführung eines einheitlichen Verfahrens gegebenenfalls anregen bzw. vorantreiben, durch entsprechende Bund-Länder-Vereinbarungen oder durch Vorschläge für die gesetzliche Regelung eines bundeseinheitlichen Verfahrens, etwa in Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, wobei nach Auffassung der Fragestellenden an Verfahren, wie sie z. B. in Frankreich seit Jahren etabliert und gesetzlich geregelt sind, angeknüpft werden könnte (vgl. www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=589083744, S. 9 f.; bitte ausführen und begründen), und wenn nein, warum nicht?

Die Klärung der Identität sowie der Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich von hoher Bedeutung. Werden keine Dokumente oder Unterlagen vorgelegt, sind die Angaben zur Person zu überprüfen. Dieser Prüfprozess ist zwar mit einem hohen Aufwand verbunden, gegenüber dem Zweck ist er jedoch als verhältnismäßig zu bewerten. Hierbei können im gesamten Prüfzeitraum Erkenntnisse zur Person und zur Staatsangehörigkeit gewonnen werden. Aus Sicht der Bundesregierung ist dieses Verfahren ausreichend.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass der durch eine Behörde bereits festgestellte Status der Staatenlosigkeit mitunter durch ein neues Verfahren bzw. eine andere Behörde infrage gestellt und in die Feststellung einer „ungeklärten Staatsangehörigkeit“ umgewandelt wird (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wie bewertet die Bundesregierung eine solche uneinheitliche und für die Betroffenen nicht berechenbare Verfahrensweise gegebenenfalls (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Kann die Frage, ob Staatenlosigkeit vorliegt, in Deutschland immer abschließend festgestellt werden, und wenn ja, wie erfolgt dies (bitte ausführen), und wenn nein, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus im Hinblick auf die Rechtssicherheit Staatenloser?

Die Feststellung der Staatenlosigkeit erfolgt durch die Ausländerbehörden. Die Staatenlosigkeit als solche stellt kein gegenüber der Ausländerbehörde feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar, da sich aus dieser nicht unmittelbar Rechte und Pflichten des Antragstellers und der Behörde ergeben. Vielmehr stellt sie allein ein Tatbestandsmerkmal für unterschiedliche, sich aus verschiedenen Rechtsnormen ergebende Rechtsbeziehungen dar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 4g verwiesen.

10. Wie viele Reiseausweise für Ausländer und Reiseausweise für Staatenlose (bitte differenzieren) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2015 an anerkannt Staatenlose bzw. Menschen mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit (oder „ohne Angabe“ zur Staatsangehörigkeit; bitte differenzieren) ausgestellt (bitte die jeweiligen Gesamtzahlen der jeweiligen Reiseausweise für jede Personengruppe nach Jahren auflisten), wie viele Personen verfügten zuletzt über solche Reiseausweise (bitte auch nach Bundesländern differenzieren), und welche Angaben zu den Herkunftsländern können gemacht werden (bitte ausführen)?

Da Angaben zu Passersatzdokumenten nach § 4 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) im AZR den Löschfristen des AZR-Gesetzes und der AZRG-Durchführungsverordnung unterliegen, und in der Regel mit der Ausstellung von einem neuen Reiseausweis die Angaben des vorhergehenden Dokumentes aus dem AZR von der Ausländerbehörde gelöscht werden, kann aus den Daten des AZR nicht ermittelt werden, wann ein Reiseausweis zum ersten Mal ausgestellt wurde. Daher bezieht sich das Erteilungsjahr auf die Erteilung des aktuellsten Reiseausweises. Belastbare Angaben zum Herkunftsland lassen sich aus den Daten des AZR nicht ermitteln, eine Unterscheidung erfolgt daher allein anhand der Staatsangehörigkeiten.

Anzahl der Staatenlosen, denen ein Reiseausweis erteilt wurde.

Ausstellungs- jahr	Reiseausweis für Staa- tenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Aus- länder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
2015	205	63	268
2016	229	129	358
2017	402	187	589
2018	461	175	636
2019	649	155	804
2020	1.227	153	1.380
2021	2.322	225	2.547
2022	2.735	294	3.029
2023	132	31	163
Gesamt	8.362	1.412	9.774

Anzahl der zum Stichtag 28. Februar 2023 aufhältigen Staatenlosen mit einem im AZR erfassten Reiseausweis.

Ausstellungs- jahr	Reiseausweis für Staa- tenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Aus- länder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
2015	157	56	213
2016	171	122	293
2017	336	176	512
2018	372	165	537
2019	576	150	726
2020	1173	148	1.321
2021	2281	220	2.501
2022	2704	292	2.996
2023	130	31	161
Gesamt	7.900	1.360	9.260

Anzahl der aufhältigen anerkannten Staatenlosen mit einem Reiseausweis nach Ländern.

	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
Baden- Württemberg	871	99	970
Bayern	1.003	176	1.179
Berlin	474	97	571
Brandenburg	170	41	211
Bremen	124	20	144
Hamburg	145	10	155
Hessen	745	144	889
Mecklenburg- Vorpommern	34	19	53
Niedersachsen	1.197	157	1.354
Nordrhein- Westfalen	1.989	317	2.306
Rheinland-Pfalz	346	144	490
Saarland	50	14	64
Sachsen	291	40	331
Sachsen-Anhalt	107	26	133

	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
Schleswig-Holstein	283	39	322
Thüringen	71	17	88
Summe	7.900	1.360	9.260

Anzahl der Personen mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit, denen ein Reiseausweis erteilt wurde.

Ausstellungsjahr	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
2015	9	544	553
2016	25	1.079	1.104
2017	46	2.388	2.434
2018	59	1.556	1.615
2019	45	1.276	1.321
2020	125	1.944	2.069
2021	135	2.717	2.852
2022	172	3.499	3.671
2023	6	274	280
Gesamt	622	15.277	15.899

Anzahl der zum Stichtag 28. Februar 2023 aufhältigen Personen mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit und einem im AZR erfassten Reiseausweis.

Ausstellungsjahr	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
2015	7	499	506
2016	20	1.003	1.023
2017	38	2.267	2.305
2018	57	1.467	1.524
2019	42	1.206	1.248
2020	120	1.894	2.014
2021	131	2.677	2.808
2022	165	3.475	3.640
2023	6	273	279
Gesamt	586	14.761	15.347

Anzahl der aufhältigen Personen mit einer ungeklärten Staatsangehörigkeit mit einem Reiseausweis nach Ländern.

	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
Baden-Württemberg	62	908	970
Bayern	71	382	453
Berlin	44	6.534	6.578
Brandenburg	12	254	266
Bremen	11	176	187
Hamburg	17	268	285
Hessen	46	467	513
Mecklenburg-Vorpommern	1	43	44

	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
Niedersachsen	72	1.490	1.562
Nordrhein-Westfalen	153	2.746	2.899
Rheinland-Pfalz	31	295	326
Saarland	4	109	113
Sachsen	10	482	492
Sachsen-Anhalt	29	93	122
Schleswig-Holstein	18	424	442
Thüringen	5	90	95
Summe	586	14.761	15.347

Anzahl der Personen, denen ein Reiseausweis ohne Angabe einer Staatsangehörigkeitsbezeichnung erteilt wurde (Daten sind gleich mit der Anzahl der aktuell zum Stichtag 28. Februar 2023 aufhältigen Personen ohne Angabe einer Staatsangehörigkeitsbezeichnung mit einem Reiseausweis).

Ausstellungsjahr	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
2015	1	2	3
2016		4	4
2017		4	4
2018	1	8	9
2019		10	10
2020		9	9
2021	1	11	12
2022		14	14
2023		1	1
Gesamt	3	63	66

Anzahl der aufhältigen Personen ohne Angabe einer Staatsangehörigkeitsbezeichnung im Reiseausweis nach Ländern.

	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
Baden-Württemberg			
Bayern		7	7
Berlin	1	3	4
Brandenburg	1	5	6
Bremen	1	2	3
Hamburg		2	2
Hessen		5	5
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen		1	1
Nordrhein-Westfalen		16	16
Rheinland-Pfalz		8	8
Saarland			
Sachsen		2	2
Sachsen-Anhalt		1	1

	Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthV	Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthV	Gesamt
Schleswig-Holstein		11	11
Thüringen			
Summe	3	63	66

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung gegebenenfalls dazu, wie viele Reiseausweise für Staatenlose im Rahmen des Rechtsanspruchs nach Artikel 28 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 und wie viele im Ermessenswege ausgestellt wurden (bitte, soweit möglich, nach den oben genannten Differenzierungen auflisten, sonst bitte zumindest Einschätzungen geben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung gegebenenfalls dazu, unter welchen Umständen bzw. nach welchen Kriterien Staatenlosen bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit oder „ohne Angabe“ zur Staatsangehörigkeit ein Reisepass für Ausländer oder ein Reisepass für Staatenlose ausgestellt wird (bitte ausführen)?

Die Ausstellung des Reiseausweises für Staatenlose (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthV) richtet sich nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473), das am 24. Januar 1977 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1977 II S. 235). Die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose setzt voraus, dass der Antragsteller staatenlos ist. Ob dies der Fall ist, hat die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu prüfen.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthV) richtet sich nach den Voraussetzungen von § 5 Absatz 1 AufenthV. Die Zumutbarkeit der Beschaffung eines Passersatzes bei den zuständigen Behörden des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts ist dabei im Einzelfall durch die Ausländerbehörde zu prüfen.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse dazu, dass bei Staatenlosen zum Teil unterschiedliche Staatsangehörigkeitscodes zu ihrer (fehlenden) Staatsangehörigkeit in ihren Reiseausweisen bzw. Aufenthaltspapieren verwandt werden (etwa: „XXX“, „XXA“ oder „- -“), sodass es auch zu unterschiedlichen Eintragungen zu einer Person in unterschiedlichen Dokumenten kommen kann, und wie bewertet sie dies gegebenenfalls (bitte ausführen)?

Gibt es bundesweite Vorgaben oder Absprachen zur Verwendung von Staatsangehörigkeitscodes in ausländerrechtlichen oder anderen Dokumenten für Staatenlose bzw. auch für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (wenn ja, bitte ausführen, wenn nein, erwägt die Bundesregierung vereinheitlichende Vorgaben hierzu)?

Das BMI hat mit Schreiben vom 18. Juni 2020 in Kenntnis dieser Thematik mit Bezug auf Staatsangehörigkeitscodes lediglich hinsichtlich verschiedener Fallgruppen von Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit Hinweise an die Länder mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens gegeben.

Analog zu diesen Hinweisen soll den genannten Fallgruppen (Staatenlose, Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) grundsätzlich jeweils ein Staatsangehörigkeitscode zugewiesen werden. Einzig auf der Personendatenseite von

Reiseausweisen wird für beide Gruppen der identische Staatsangehörigkeitscode „---“ genutzt.

11. Wie schätzt die Bundesregierung den Kenntnisstand und das Wissen der Mitarbeitenden in den Ausländerbehörden bzw. in den Einbürgerungsbehörden zum Thema Staatenlosigkeit und wie damit umzugehen ist ein?

a) Gibt es Treffen oder Austauschmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern, in denen Fragen, Herausforderungen und Lösungsansätze zum Thema Staatenlosigkeit besprochen werden (können)?

Wenn ja, welche, in welchem Turnus und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen, wenn nein, sieht die Bundesregierung einen Bedarf für einen solchen Austausch, und wird sie diesen gegebenenfalls initiieren (bitte begründen)?

Die Fragen 11 und 11a werden gemeinsam beantwortet.

Das BMI hält regelmäßig Treffen mit den Ländern zum Austausch bezüglich aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen ab. Die Ausländerreferentenbesprechung findet zweimal jährlich statt. In diesem Rahmen wurden und werden auch Fragen zum Thema Staatenlosigkeit besprochen.

In den jährlichen Sitzungen der Staatsangehörigkeitsrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder werden staatsangehörigkeitsrechtliche Themen besprochen; in den letzten zehn Jahren wurden Fragen zur Staatenlosigkeit nicht behandelt.

b) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Fort- und Weiterbildungen oder Informationsveranstaltungen usw. auf Ebene der Bundesländer bzw. Kommunen, um den Wissensstand und die Expertise der Beschäftigten in den zuständigen Behörden zum Thema Staatenlosigkeit zu verbessern (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hat im Bereich des Aufenthaltsrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts keine Kenntnisse zu Fort- und Weiterbildungen oder Informationsveranstaltungen auf Länderebene speziell zur Staatenlosigkeit.

c) Wie und wo können sich Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland beraten und zu ihren Rechten informieren lassen, behördlicherseits, aber gegebenenfalls auch durch nichtstaatliche Akteure (bitte ausführen)?

Bezüglich aufenthaltsrechtlicher Fragestellung können die Betroffenen sich an die Ausländerbehörden wenden. In Einbürgerungsangelegenheiten können sich Einbürgerungsbewerber von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde beraten lassen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über mögliche nichtstaatliche Akteure, die in den Ländern Beratungen zu Fragen der ungeklärten Staatsangehörigkeit durchführen.

d) Welche Vorgaben, Empfehlungen, Informationen usw. wurden bislang gegebenenfalls seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat oder durch andere Bundesministerien oder Stellen der Bundesregierung an die Bundesländer zum Thema Staatenlosigkeit bzw. ungeklärte Staatsangehörigkeit übermittelt (bitte mit Datum und wichtigstem Inhalt auflisten)?

Auf die Antworten zu den Fragen 3d, 4 bis 4g und 10c wird verwiesen.